

Aktion Patientensicherheit und Antidiskriminierung

- Qualitätssicherung, Krankenhaus- und Lebensmittelhygiene, Medizingerätesicherheit, Patientenrechte -

Aktenvermerk

über den Inhalt eines Telefongesprächs mit Herrn Ministerialrat Wilhelm Walzik; früherer Büroleiter des "Patientenbeauftragten der Bundesregierung", jetzt im BMG Leiter des Referates 216 für Grundsatzfragen der Krankenhausversorgung, Krankenhausfinanzierung und Personal im Krankenhaus.

Meine Fragen an Herrn Walzik waren: Welchen Beschränkungen unterliegen die Bundesorganisationen der Patienten gem. § 20 SGB V, wenn sie ...

1. Maßnahmen zur Sicherstellung der kassenärztlichen oder der privaten ärztlichen Versorgung;
2. Maßnahmen der Qualitätssicherung der medizinischen Versorgung, durch alle professionelle Dienstleister;
3. Forschungsprojekte in der Medizinischen Wissenschaft;
4. gezielte Maßnahmen der "Tertiärprävention" (der Verhütung des Wiederauftretens von Symptomen oder der Verschlimmerung des Zustandes bei chronisch kranken Patienten) oder der Primärprävention

für notwendig halten?

Die Antwort von Herrn Walzik war:

Die Patientenorganisationen unterliegen keinen Beschränkungen in der Wahrnehmung der Interessen der Patienten. Alle notwendigen Maßnahmen zum Wohle der Patienten müssen ergriffen werden.



Dipl.-Verw. Heinz A. Guth, 27.7.2014

- Mitglied im Aktionsbündnis Patientensicherheit, Berlin - finanziert vom Bundesministerium für Gesundheit aufgrund eines Plenarbeschlusses des Deutschen Bundestages

- Mitglied der Lobbyliste des Deutschen Bundestages

Anmerkungen

1. Bei Fragen der Inklusion sind nach einer Empfehlung der UN im Rahmen der Umsetzung der Behindertenkonvention im Einzelfall jeweils die zuständigen Behindertenorganisationen zu beteiligen (peer counseling).
2. Ist Rücksichtnahme auf eine Erkrankung notwendig, so liegt eine Behinderung nicht vor, soweit im Rahmen einer Verhaltensprävention Dritte zur Rücksichtnahme verpflichtet sind. Nach der Rechtsprechung des BGH ist bei der Frage der Sittenwidrigkeit rücksichtslosen Verhaltens der "verständige Durchschnittsbürger" massgeblich. Das Verhalten dieser fiktiven Person wird durch die Rechtsprechung charakterisiert und diese Person nehme auf Krankheiten Rücksicht. Auf die Meinung von Nachbarn, des Bekanntenkreises, der Eigentümer, kommt es demnach überhaupt nicht an.



Aktion Patientensicherheit und Antidiskriminierung

- Qualitätssicherung, Krankenhaus- und Lebensmittelhygiene, Medizingerätesicherheit, Patientenrechte -

Aktenvermerk

über den Inhalt eines Telefongesprächs mit Herrn Ministerialrat Wilhelm Walzik; früherer Büroleiter des "Patientenbeauftragten der Bundesregierung", jetzt im BMG Leiter des Referates 216 für Grundsatzfragen der Krankenhausversorgung, Krankenhausfinanzierung und Personal im Krankenhaus.

Meine Fragen an Herrn Walzik waren: Welchen Beschränkungen unterliegen die Bundesorganisationen der Patienten gem. § 20 SGB V, wenn sie ...

1. Maßnahmen zur Sicherstellung der kassenärztlichen oder der privaten ärztlichen Versorgung;
2. Maßnahmen der Qualitätssicherung der medizinischen Versorgung, durch alle professionelle Dienstleister;
3. Forschungsprojekte in der Medizinischen Wissenschaft;
4. gezielte Maßnahmen der "Tertiärprävention" (der Verhütung des Wiederauftretens von Symptomen oder der Verschlimmerung des Zustandes bei chronisch kranken Patienten) oder der Primärprävention

für notwendig halten?

Die Antwort von Herrn Walzik war:

Die Patientenorganisationen unterliegen keinen Beschränkungen in der Wahrnehmung der Interessen der Patienten. Alle notwendigen Maßnahmen zum Wohle der Patienten müssen ergriffen werden.



Dipl.-Verw. Heinz A. Guth, 27.7.2014

- Mitglied im Aktionsbündnis Patientensicherheit, Berlin - finanziert vom Bundesministerium für Gesundheit aufgrund eines Plenarbeschlusses des Deutschen Bundestages

- Mitglied der Lobbyliste des Deutschen Bundestages

Anmerkungen

1. Bei Fragen der Inklusion sind nach einer Empfehlung der UN im Rahmen der Umsetzung der Behindertenkonvention im Einzelfall jeweils die zuständigen Behindertenorganisationen zu beteiligen (peer counseling).
2. Ist Rücksichtnahme auf eine Erkrankung notwendig, so liegt eine Behinderung nicht vor, soweit im Rahmen einer Verhaltensprävention Dritte zur Rücksichtnahme verpflichtet sind. Nach der Rechtsprechung des BGH ist bei der Frage der Sittenwidrigkeit rücksichtslosen Verhaltens der "verständige Durchschnittsbürger" massgeblich. Das Verhalten dieser fiktiven Person wird durch die Rechtsprechung charakterisiert und diese Person nehme auf Krankheiten Rücksicht. Auf die Meinung von Nachbarn, des Bekanntenkreises, der Eigentümer, kommt es demnach überhaupt nicht an.



Aktion Patientensicherheit und Antidiskriminierung

- Qualitätssicherung, Krankenhaus- und Lebensmittelhygiene, Medizingerätesicherheit, Patientenrechte -

Aktenvermerk

über den Inhalt eines Telefongesprächs mit Herrn Ministerialrat Wilhelm Walzik; früherer Büroleiter des "Patientenbeauftragten der Bundesregierung", jetzt im BMG Leiter des Referates 216 für Grundsatzfragen der Krankenhausversorgung, Krankenhausfinanzierung und Personal im Krankenhaus.

Meine Fragen an Herrn Walzik waren: Welchen Beschränkungen unterliegen die Bundesorganisationen der Patienten gem. § 20 SGB V, wenn sie ...

1. Maßnahmen zur Sicherstellung der kassenärztlichen oder der privaten ärztlichen Versorgung;
2. Maßnahmen der Qualitätssicherung der medizinischen Versorgung, durch alle professionelle Dienstleister;
3. Forschungsprojekte in der Medizinischen Wissenschaft;
4. gezielte Maßnahmen der "Tertiärprävention" (der Verhütung des Wiederauftretens von Symptomen oder der Verschlimmerung des Zustandes bei chronisch kranken Patienten) oder der Primärprävention

für notwendig halten?

Die Antwort von Herrn Walzik war:

Die Patientenorganisationen unterliegen keinen Beschränkungen in der Wahrnehmung der Interessen der Patienten. Alle notwendigen Maßnahmen zum Wohle der Patienten müssen ergriffen werden.



Dipl.-Verw. Heinz A. Guth, 27.7.2014

- Mitglied im Aktionsbündnis Patientensicherheit, Berlin - finanziert vom Bundesministerium für Gesundheit aufgrund eines Plenarbeschlusses des Deutschen Bundestages

- Mitglied der Lobbyliste des Deutschen Bundestages

Anmerkungen

1. Bei Fragen der Inklusion sind nach einer Empfehlung der UN im Rahmen der Umsetzung der Behindertenkonvention im Einzelfall jeweils die zuständigen Behindertenorganisationen zu beteiligen (peer counseling).
2. Ist Rücksichtnahme auf eine Erkrankung notwendig, so liegt eine Behinderung nicht vor, soweit im Rahmen einer Verhaltensprävention Dritte zur Rücksichtnahme verpflichtet sind. Nach der Rechtsprechung des BGH ist bei der Frage der Sittenwidrigkeit rücksichtslosen Verhaltens der "verständige Durchschnittsbürger" massgeblich. Das Verhalten dieser fiktiven Person wird durch die Rechtsprechung charakterisiert und diese Person nehme auf Krankheiten Rücksicht. Auf die Meinung von Nachbarn, des Bekanntenkreises, der Eigentümer, kommt es demnach überhaupt nicht an.



Aktion Patientensicherheit und Antidiskriminierung

- Qualitätssicherung, Krankenhaus- und Lebensmittelhygiene, Medizingerätesicherheit, Patientenrechte -

Aktenvermerk

über den Inhalt eines Telefongesprächs mit Herrn Ministerialrat Wilhelm Walzik; früherer Büroleiter des "Patientenbeauftragten der Bundesregierung", jetzt im BMG Leiter des Referates 216 für Grundsatzfragen der Krankenhausversorgung, Krankenhausfinanzierung und Personal im Krankenhaus.

Meine Fragen an Herrn Walzik waren: Welchen Beschränkungen unterliegen die Bundesorganisationen der Patienten gem. § 20 SGB V, wenn sie ...

1. Maßnahmen zur Sicherstellung der kassenärztlichen oder der privaten ärztlichen Versorgung;
2. Maßnahmen der Qualitätssicherung der medizinischen Versorgung, durch alle professionelle Dienstleister;
3. Forschungsprojekte in der Medizinischen Wissenschaft;
4. gezielte Maßnahmen der "Tertiärprävention" (der Verhütung des Wiederauftretens von Symptomen oder der Verschlimmerung des Zustandes bei chronisch kranken Patienten) oder der Primärprävention

für notwendig halten?

Die Antwort von Herrn Walzik war:

Die Patientenorganisationen unterliegen keinen Beschränkungen in der Wahrnehmung der Interessen der Patienten. Alle notwendigen Maßnahmen zum Wohle der Patienten müssen ergriffen werden.



Dipl.-Verw. Heinz A. Guth, 27.7.2014

- Mitglied im Aktionsbündnis Patientensicherheit, Berlin - finanziert vom Bundesministerium für Gesundheit aufgrund eines Plenarbeschlusses des Deutschen Bundestages

- Mitglied der Lobbyliste des Deutschen Bundestages

Anmerkungen

1. Bei Fragen der Inklusion sind nach einer Empfehlung der UN im Rahmen der Umsetzung der Behindertenkonvention im Einzelfall jeweils die zuständigen Behindertenorganisationen zu beteiligen (peer counseling).
2. Ist Rücksichtnahme auf eine Erkrankung notwendig, so liegt eine Behinderung nicht vor, soweit im Rahmen einer Verhaltensprävention Dritte zur Rücksichtnahme verpflichtet sind. Nach der Rechtsprechung des BGH ist bei der Frage der Sittenwidrigkeit rücksichtslosen Verhaltens der "verständige Durchschnittsbürger" massgeblich. Das Verhalten dieser fiktiven Person wird durch die Rechtsprechung charakterisiert und diese Person nehme auf Krankheiten Rücksicht. Auf die Meinung von Nachbarn, des Bekanntenkreises, der Eigentümer, kommt es demnach überhaupt nicht an.

